

Teil I: Strafbarkeit von (A)rmin und (B)ettina

TK 1: Vorgetäuschte Polizeikontrolle

I. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), b), 25 II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiv

aa) Grunddelikt

(1) Voraussetzungen der Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

(+), auch A wegen Lenkens des Autos und anschließendem Verladen Mittäter

Anmerkung: Vor/neben der Prüfung der Mittäterschaft kann wie üblich eine (kurze) Abgrenzung zur Teilnahme erfolgen. Aufbaumäßig konnte die Mittäterschaft auch i.R.d. (ersten) Tathandlung geprüft werden.

(2) taugliche Tatobjekte (Waren) = fremde, bewegliche Sachen

(3) Wegnahme → Problem: Verhältnis zu §§ 255, 253 StGB und Abgrenzungsmechanismus

■ Verhältnis der Delikte:

- Rspr.: nebeneinander anwendbar und erfüllbar
- h.L.: tatbestandliches Exklusivitätsverhältnis

■ Abgrenzungsmechanismus:

- Rspr.: äußeres Erscheinungsbild des Gebens oder Nehmens
- h.L.: innere Willensrichtung des Opfers („Mitwirkung erforderlich?“ bzw. „Schlüsselfunktion“)

hier nach beiden Ansichten Raub → auch begriffliche Vss. der Wegnahme (+)

(4) Qualifiziertes Nötigungsmittel (und Finalität) auch bei obj. ungeladener Schusswaffe (+)

Drohung der B wird A über § 25 II StGB zugerechnet.

bb) § 250 StGB

Ungeladene Schuss“waffe“ objektiv nicht gefährlich, daher I Nr. 1 a) in beiden Alternativen (-)

Aber I Nr. 1 b) wie bei sog. Scheinwaffen (+); auch kein „Labello-Fall“ o.ä.

I Nr. 2 mangels Bande (-)

II Nr. 1 wiederum (-), da hierfür objektiv gefährlicher Gegenstand (geladene Schusswaffe) verwendet werden muss

b) Subjektiv (+)

Anmerkung: Stellen Sie ggf. kurz klar, dass trotz Mittäterschaft eine Zurechnung subjektiver Merkmale (Vorsatz, subj. Qualifikationen) nie möglich ist.

2. RW und Schuld (+)

Folge: Strafbarkeit (+)

Anmerkung: Es konnte auch ein Raub am LKW des C geprüft werden Hierbei dürfte es aber i.d.p.r. am Enteignungsvorsatz fehlen.

II. §§ 316a I, 25 II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiv

Anmerkung: § 316a StGB ist trotz seiner Eigenschaft als Straßenverkehrsdelikt kein eigenhändiges Delikt. Mittäterschaft ist daher möglich.

aa) Taugliches Opfer = Führer eines Kraftfahrzeugs (oder Mitfahrer)

Anmerkung: Diese Frage hängt eng mit den „besonderen Verhältnissen des Straßenverkehrs“ zusammen und konnte daher an dieser Stelle angesprochen werden.

C zum (späteren) Zeitpunkt des Anhaltens noch taugliches Opfer? → fraglich, da Motor abgestellt

- e.A.: Einzig Bewältigung von Verkehrsvorgängen maßgeblich → (-)
- a.A.: Räumliche Enge und damit verminderte Fluchtmöglichkeit immer noch gegeben → (+)
- noch a.A.: Diff. nach StraßenverkehrsR (§ 12 II StVO) und damit Anhalten oder Parken

jede Ansicht vertretbar

C zum (früheren) Zeitpunkt des Herauswinkens aber jedenfalls noch mit Bewältigung von Verkehrsvorgängen befasst → dort fraglich, ob Angriff auf „Entschlussfreiheit“ bereits erfolgt

h.M.: Nicht jede Täuschung genügt; wegen Parallele zu Leib oder Leben nur erhebliche Täuschungen oder Drohungen erfasst („nötigungsgleiche Wirkung“) → hier



anzunehmen, da vermeintliche Anordnung eines Polizisten und damit rechtliche Handlungspflicht, bei deren Nichtbefolgung Sanktionen drohen (a.A. vertr.).

bb) Taugliche Straftat (+)

Anmerkung: Die taugliche Straftat kann auch im subj. Tatbestand angesprochen werden. Immerhin muss sie nur nach Vorstellung des Täters begangen werden.

cc) Angriff auf Leib/Leben (+)

dd) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs zum Zeitpunkt des Herauswinkens (+), s.o.

b) Subjektiv (+)

2. RW und Schuld (+)

Folge: Strafbarkeit (+)

III. §§ 248b I, 25 II StGB

Anmerkung: Auch § 248b StGB ist kein eigenhändiges Delikt.

LKW taugliches Tatobjekt (Abs. 4); dieser auch gegen den Willen des Berechtigten C durch Fahrt zum Umladeplatz in Gebrauch genommen

Strafantragserfordernis in Abs. 3

IV. Konkurrenzen

Alle Delikte in Tateinheit im Wege natürlicher HE begangen; Zurücktreten von § 248b StGB aufgrund formeller Subsidiarität

TK 2: Zahngold

I. §§ 242 I, 243 I S.2 Nr. 3, 53 StGB

1. TB

a) Objektiv

aa) Tathandlung → Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen, Gewahrsams

(+), da entweder gleichgeordneter Mitgewahrsam anderer Mitarbeiter oder Raumgewahrsam des Betreibers (a.A. vertr.)

bb) Taugliches Tatobjekt → Zahngold = fremde (bewegliche) Sache?

- (1) Sacheigenschaft nach h.M. jedenfalls ab Trennung von Körper (+), bspw. bei Organ(spende) und bei Verbrennung
- (2) Fremd? → ‚normale‘ Leichen und Teile hiervon nicht aneignungsfähig und daher nicht fremd (anders bei Anatomieleichen) → hier: Zahngold urspr. im Eigentum des Zahnarztes o.ä., dann Einfügung in menschlichen Körper, der selbst nicht eigentumsfähig ist → damit Verlust auch der Eigentumsfähigkeit des Zahngoldes → auch kein anderes Ergebnis durch Tod (§ 1922 BGB) oder wegen Verbrennung (§§ 946 ff. BGB) (a.A. mehrfach vertr.)

Folge: Strafbarkeit (-)

II. §§ 168 I 1. Alt, 53 StGB

1. TB

a) Objektiv

aa) Taugliches Tatobjekt?

- (1) Zahngold grds. Teil des Körpers, da auch künstliche Teile wie bspw. Implantate hierunter fallen → aber nur, solange Leiche als Ganzes noch vorhanden; zur Zeit der Entwendung (-)
- (2) Asche? = Verbrennungsreste eines Verstorbenen → Schutzzweck der Norm ist Schutz des Pietätsgefühls der Angehörigen → auch bei Entwendung von Zahngold aus Asche betroffen (a.A. vertr.)

bb) Tathandlung: Wegnahme → nicht wie bei § 242 StGB zu verstehen, sondern entweder lediglich Bruch fremden, nicht jedoch Begründung neuen Gewahrsams nötig; nach a.A. Eingriff in Obhutsbereich ausreichend → entweder auf Erben oder Bestattungsunternehmen abzustellen → Wegnahme (+)

2. Vorsatz/RW/S (+)

Folge: Strafbarkeit (+)

III. Konkurrenzen

Tatmehrheit, da jeweils durch eigenständige Handlungen begangen; kein Fortsetzungszusammenhang mehr

Teil II: Reaktion des Verteidigers

→ Abspielen des Tonbands in HV muss verhindert werden → Widerspruch gegen Einführung/Verwertung als Beweismittel

1. Vorliegen eines BVV im Fall

a) Gesetzlich normiertes/selbständiges BVV?

§ 100d II S.1 StPO (-), da Gespäch(sinhalt) nicht Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft

b) Unselbständiges BVV?

aa) Ermittlungsmaßnahme (auf Stufe 1) rechtswidrig, da bzgl. X kein Verdacht einer Katalogtat i.S.v. § 100a II StPO vorlag; TKÜ damit rechtswidrig

bb) Folgt daraus (auf Stufe 2) ein unselbständiges BVV?
→ Abwägung

hier: Schwerer Eingriff und Recht des gesprochenen Wortes als Ausprägung des APR (Art. 1 I, 2 I GG) betroffen → unselbständiges BVV bei X (+)

c) Verwertbarkeit des Zufallsfundes gegen A?

Regelungen in §§ 479 II S.1, 161 III S.1 a.E. StPO → Hier-nach Verwertung im Verfahren gegen A eigentlich mög-lich, da BtMG-Delikt in § 100a II Nr. 7 StPO aufgeführt

Str., ob darüber hinaus ein ‚Durchschlagen‘ der Unver-wertbarkeit bei X infolge des unselbständigen BVV auf A möglich (nach Lösung m.E. mit dem Argument eines „Erst-recht-Schlusses“ zu Recht angenommen)

2. Widerspruchslösung

a) Dogmatische Herleitung

- **BGH: Verwertbarkeit für Beschuldigten grds. disponibel; Schonung der Justizressourcen/Subsidiaritätsgrundsatz; Ausnahme: Kernbereich privater Lebensführung betroffen**
auch nach BGH: Hinweis an unverteidigten Beschuldigten erforderlich
- **dagegen Teile der Lit.: keine Präklusion wie nach ZPO, Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 II StPO) nach Wortlaut uneingeschränkt; evtl. Zurechnung von Verteidigerverschulden, was StPO grds. fremd ist**

b) Reichweite

- **2. Strafsenat des BGH (2016): Nur bei unselbständigen Verwertungsverboten im Rahmen von Vernehmungen (Hauptfall: § 136 I S.2 StPO)**
- **5. Strafsenat des BGH (2018): Bei allen unselbständigen Verwertungsverboten; insb. auch bei Sachbeweisen (bspw. rechtswidrige Beschlagnahmen, Durchsuchungen etc.)**

c) Zeitliche Grenze: § 257 I, II StPO

Ergebnis: Das Tonband ist richtigerweise unverwertbar. Der Verteidiger sollte der Verwertung daher sofort (§ 257 II StPO) widersprechen!